

Industrie- und Handelskammer
Regensburg für Oberpfalz / Kelheim

Besondere Rechtsvorschrift

für

die Fortbildungsprüfung

zum

anerkannten Abschluss

Geprüfter

Brandschutz-Meister IHK

Geprüfte

Brandschutz-Meisterin IHK

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Geprüften Brandschutz-Meister IHK / zur Geprüften Brandschutz-Meisterin IHK erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach dieser besonderen Rechtsvorschrift durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der / die Prüfungsteilnehmer/-in die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, in Betrieben und Unternehmen die Aufgaben eines Geprüften Brandschutz-Meisters IHK / einer Geprüften Brandschutz-Meisterin IHK wahrzunehmen.

Umfang der Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen:

1. Befähigung zur Ausübung der Funktion eines Geprüften Brandschutz-Meisters IHK / einer Geprüften Brandschutz-Meisterin IHK, insbesondere:
 - Taktische Einheiten bis zur Gruppenstärke im Einsatzdienst selbständig führen können
 - Grundkenntnisse im Führen von taktischen Einheiten bis zur Zugstärke besitzen
 - Als Wachhabender Sicherheitswach-dienst leisten können
 2. Erkennen von drohenden Gefahren an der Einsatzstelle, Anordnen von Maßnahmen zum Schutz vor solchen Gefahren.
 3. Lebensrettende Sofortmaßnahmen am Unfallort durchführen können.
 4. Abwehr von Umweltgefahren beherrschen.
 5. Kenntnisse im Vorbeugenden Brandschutz besitzen.
 6. Weiterführende Aufgaben im Innen- und Einsatzdienst (z.B. Brandschutzbeauftragter) wahrnehmen können.
- (3) Die mit Erfolg abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Geprüfter Brandschutz-Meister IHK / Geprüfte Brandschutz-Meisterin IHK.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
 1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einen höherwertigen anerkannten Bildungsabschluss nachweist und die Prüfung zur Brandschutz-Fachkraft IHK oder eine Laufbahnprüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes bzw. der Qualifikationsebene 2 oder der Werkfeuerwehren in der jeweiligen gültigen landesrechtlichen Fassung mit Erfolg abgelegt hat,
und
 2. ein ärztliches Gesundheitszeugnis vorlegt, das zum Zeitpunkt der Prüfungen gültig ist und aus dem hervorgehen muss, dass der Bewerber geistig und körperlich voll einsatzfähig ist; insbesondere muss er fähig sein, Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten auszuführen und zum Tragen eines Umluft unabhängigen Atemschutzgerätes entsprechend den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen

geeignet sein,
und

3. eine mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis als Brandschutz-Fachkraft IHK oder mit vergleichbarem Abschluss nachweist
und
 4. die erfolgreiche Teilnahme am Vorbereitungslehrgang zum/r Geprüften Brandschutz-Meister/-in bzw. an den Gruppenlehrgängen, das sind Führungslehrgang I, Führungslehrgang II und Gruppenführer im Einsatzdienst, entsprechend den Bestimmungen für den feuerwehrtechnischen Dienst in Bayern, nachweist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Ziffer 1 und 4 kann auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder anderen Nachweisen glaubhaft macht, dass er/sie zumindest gleichwertige Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Inhalt und Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung beinhaltet die Prüfungsthemen:

1. Naturwissenschaft und Technik
2. Recht und Verwaltung
3. Organisation und Dienstbetrieb
4. Fahrzeug- und Gerätekunde
5. Einsatzlehre/Taktik
6. Technische Hilfeleistung
7. Brandbekämpfung
8. Einsatz mit gefährlichen Stoffen und Gütern
9. Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
10. Unterrichtserteilung im Rahmen eines Lehrvortages

(2) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen praktischen Prüfungsbereich und ist in Form von praxisbezogenen Aufgabenstellungen zu prüfen.

(3) Der schriftliche Prüfungsbereich besteht aus zwei Situationsaufgaben entsprechend den Prüfungsthemen nach Absatz 1 Ziffer 1 – 9. Die Bearbeitungszeit soll für jede Situationsaufgabe mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten betragen. Die Benotung des schriftlichen Prüfungsbereiches errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der beiden Situationsaufgaben.

Mündlicher Prüfungsbereich entfällt

(4) Der praktische Prüfungsbereich besteht aus

- einer Einsatzübung mit einer taktischen Einheit von mindestens Gruppenstärke im Rettungs- und Löscheinsatz und
- einer Einsatzübung mit einer taktischen Einheit von mindestens Gruppenstärke im Rettungs- und Hilfeleistungseinsatz,
- einem Lehrvortrag von 30 Minuten Dauer; stichwortartige Aufzeichnungen sind zulässig. Das Thema des Lehrvortrages ist dem/der Prüfungsteilnehmer/in mindestens eine Woche vorher bekannt zu geben.

Die Einsatzübungen können durch situationsbezogene Fragen ergänzt werden. Die Benotung des praktischen Prüfungsbereiches errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der beiden Einsatzübungen und des Lehrvortrages.

§ 4 Prüfungsanforderung

Die Prüfungsanforderungen nach § 3 Abs. 1 sind:

1. Naturwissenschaft und Technik
Chemie, Mechanik, Baukunde, Elektrizitätslehre
2. Recht und Verwaltung
Feuerwehr- und Brandschutzrecht, Rechtsgrundlagen des Katastrophenschutzes, Feuerwehr im Straßenverkehr, Betriebsverfassungsrecht, Haushaltswesen
3. Organisations- und Dienstbetrieb
Dienstordnung, Dienstlicher Schriftverkehr / Berichte, Kommunikationswesen, Feuerwehr und Polizei / Rettungsdienst, Aufgaben des Führungsdienstes, Menschenführung, Personalbeurteilung, Unterrichten und Lehren, Stressprävention, Suchtprävention
4. Fahrzeug- und Gerätekunde
Feuerwehrfahrzeuge, Unfallverhütung / Geräteprüfung, Atemschutz, Kommunikationsgeräte, Gerätetechnische Neu- und Weiterentwicklungen
5. Einsatzlehre / Taktik
Gefahren der Einsatzstelle, Karten- und Plankunde, Einsatzplanung und -vorbereitung, Führen im Einsatz, Taktik, Einsatzhygiene
6. Technische Hilfeleistung (FwDV 3)
Unfälle mit Straßenfahrzeugen sowie Schienenfahrzeugen und Luftfahrzeugen, Wasser- und Eisrettung, Betriebsunfälle, Aufzüge und Fördereinrichtungen, Hochbau-, Tiefbau- und Silounfälle, Hochwasser- und Unwetterschäden, Tierunfälle, Absturzsicherungen
7. Brandbekämpfung (FwDV 3)
Löschmittel, Löschmethoden, Löschwasserförderung, Brandursachen, Taktische Ventilation, Brände in Sonderbauten
8. Einsätze mit gefährlichen Stoffen und Gütern
Naturwissenschaftliche Grundlagen für den ABC Einsatz, FwDV 500 / ABC Einsatztaktik, Erkennen von ABC Gefahren, Stoffinformationen / Nachschlagewerke, ABC Nachweis / Messgeräte, Dekontamination, Zusammenarbeit im ABC Einsatz, Messtaktik
9. Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
Einsatzbezogene Grundlagen, Brandsicherheitswachdienst, Brandmeldeanlagen / RWA, Ortsfeste Löschanlagen und Steigleitungen
10. Unterrichtserteilung im Rahmen eines Lehrvortrages
Methodik, Didaktik und Rhetorik
Vorbereitung und Gestaltung, Lehrstufen

§ 5 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Ablegung der Prüfung in einem Prüfungsbereich kann der/die Prüfungsteilnehmer/-in auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem

staatlichen Prüfungsausschuss in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung eine Prüfung mit Erfolg abgelegt wurde, die den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsbereiches entspricht. Eine Freistellung von einzelnen Situationsaufgaben, Einsatzübungen oder dem Lehrvortrag sowie von beiden Prüfungsbereichen ist nicht zulässig.

§ 6 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der/die Prüfungsteilnehmer/-in in beiden Prüfungsbereichen, in beiden Situationsaufgaben, in beiden Einsatzübungen und im Lehrvortrag jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
- (2) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, welches die Ergebnisse des schriftlichen und praktischen Prüfungsbereiches und der Gesamtleistung ausweist.
- (3) Die Gesamtleistung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse des schriftlichen und praktischen Prüfungsbereiches.

§ 7 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der/die Prüfungsteilnehmer/-in auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen, Situationsaufgaben, Einsatzübungen oder dem Lehrvortrag zu befreien, wenn seine/ihre Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er/sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 8 Übergangsvorschriften

Begonnene Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften bis zum 31. Dezember 2013 zu Ende geführt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese geänderte besondere Rechtsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die besondere Rechtsvorschrift vom 10. Januar 2007 außer Kraft.

Regensburg, den 29.02.2012